

Luisenhospital muss Arzt wieder einstellen

Urteil der 6. Kammer des Aachener Arbeitsgerichts nach Kündigung eines Chirurgen. Klinikleitung kündigt Berufung an.

VON WOLFGANG SCHUMACHER

AACHEN Eine glatte Bauchlandung legte der Vorstand des Luisenhospitals mit dem Versuch hin, dem langjährigen Vorsitzenden der Mitarbeiterversammlung (MAV) des Krankenhauses am Aachener Boxgraben den Stuhl vor die Türe zu setzen.

Der Arzt, ein Gefäßchirurg, siegte jetzt mit seiner Klage vor der 6. Kammer des Aachener Arbeitsgerichts in vollem Umfang. Der Vorsitzende der Kammer, Richter Fabian Clemens, hatte sich bei der Entscheidung der Kammer den Argumenten des Evangelischen Krankenhausvereins als Träger des Luisenhospitals, in der vorliegenden Sache komme das interne Beschäftigungsrecht der Kirchen zur Anwendung, nicht gebeugt. Am Ende wurde nach den „weltlichen“ Bestimmungen des gültigen Arbeitsrechts entschieden – und das zugunsten des gefeuerten Chirurgen.

Nach der Kammerentscheidung ist der Träger nun verpflichtet, dem seit September 2020 freigestellten Arzt und langjährigen Vorsitzenden und jetzigen stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung des Luisenhospitals seine eingefrorenen Bezüge zu zahlen und ihn weiterhin nach dem Wortlaut seines Arbeitsvertrages zu vergüten. Das vom Vorstand der Klinik verhängte Hausverbot wurde für

nichtig erklärt, der Kläger erhält eine rückwirkende Zahlung von mehr als 50.000 Euro.

Zur Vorgeschichte: Von einem Tag auf den anderen hatte der Vorstand im letzten Herbst dem Gefäßchirurgen, der seit Jahrzehnten im Luisenhospital und im Venenzentrum in der Domhofklinik arbeitete, Hausverbot erteilt. Der seit 28 Jahren der Mitarbeiterversammlung vorstehende Arbeitnehmer hatte sich nach den Erkenntnissen seines Anwalts, des renommierten Kölner Arbeitsrechtlers Professor Rolf Bietmann, bei der neuen Leitung des Luisenhospitals, dem seit 2019 bestellten Vorstandsvorsitzenden Ralf Wenzel, mit öffentlich nicht genauer bezeichneten Forderungen offensichtlich völlig unbeliebt gemacht.

„Christlichen Werten verpflichtet

„Der Träger des Krankenhauses“, so Bietmann im Gespräch mit unserer Zeitung, „ist christlichen Werten verpflichtet. Das spiegelte sich auch in der Krankenhausarbeit und im Zusammenhalt der Belegschaft wider“, berichtete der Arbeitsrechtler. Dieser Spirit sei unter dem neuen Vorstandsvorsitzenden „anscheinend in den Hintergrund“ getreten, woraus sich Konflikte in der Arbeitsorganisation und im atmosphärischen Zusammenarbeiten zwischen Ärzteschaft und Klinikleitung ergeben hätten.



Das Luisenhospital am Boxgraben: Der Trägerverein des Hauses erlitt vor dem Arbeitsgericht eine Niederlage in erster Instanz.

FOTO: ANDREAS STEINDL

„Der neue starke Mann im Luisenhospital kommt mit seinem Erfahrungshorizont eher aus dem Bereich der Knappschaftskrankenhäuser“, versuchte Anwalt Bietmann eine Zustandsbeschreibung, dort hätten möglicherweise andere Werte Priorität.

Dabei glaubte man, sich die verzweigte „Gefäßstruktur“ in den Verträgen mit dem Chirurgen zunutze machen zu können. Denn dieser war

zwar seit Jahrzehnten Oberarzt im Krankenhaus am Boxgraben, hatte sich aber seit 2009 in einem Zusatzvertrag verpflichtet, überwiegend im MVZ der Domhofklinik zu praktizieren. Für das Luisenhospital selbst blieben wöchentliche 10,5 Arbeitsstunden, für die der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung analog zu Betriebsräten als Arbeitnehmer freigestellt wurde.

Die Argumente der Kranken-

hausseite: Die Sprecherfunktion der Mitarbeitervertretung sei quasi ein Ehrenamt, das in diesem Fall kirchlichen Regelungen unterliege, das Gehalt sei sogar quasi eine unzulässige Alimentation des Betroffenen, hatte es auch in der mündlichen Verhandlung geheißt.

Anwalt Bietmann wertete die Argumentation der Krankenhausseite insgesamt als „Frontalangriff gegen die Mitarbeitervertretung“ und

nicht nur als Versuch, den unliebsamen Gefäßchirurgen kaltzustellen. „Es gibt auch parallel noch ein Verfahren innerhalb der kirchlichen Strukturen, das ist in Düsseldorf anhängig“, klärte der Anwalt auf, man warte dort noch auf eine Entscheidung.

Das vorliegende arbeitsrechtliche Verfahren, sagte Bietmann, habe man jetzt gewonnen. Das heiße unmittelbar aber auch, dass die Erfüllung des Urteils der 6. Kammer nicht durch das Einlegen einer Revision hinausgezögert werden dürfe, das Krankenhaus müsse die Entscheidung umgehend umsetzen.

„Urteil nicht entscheidend“

Die Anfrage an den Vorstandschef des Krankenhauses, Ralf Wenzel, beantwortete die Sprecherin des Luisenhospitals, Petra Pauli: „Wir nehmen das Urteil zur Kenntnis, halten es aber hier nicht für entscheidend, da es um eine kirchenrechtliche Fragestellung geht. Nach § 19 MVG-EKD ist die Honorierung einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeschlossen. Das ist und bleibt unsere Auffassung.“

Da man noch keine Urteilsbegründung vorliegen habe, könne der Vorstand zu den Einzelheiten noch nicht mehr sagen. Sicher sei jedoch, dass man gegen die Entscheidung Berufung einlegen werde, sagte Pauli.